



Rundschreiben-Nr.: 15  
Verteiler: 01, 03, 04, 07

Heidelberg, den 21.12.2016

Ansprechpartnerin  
Blanche Brinken  
Dezernat Recht und Gremien  
Az.: 5083  
Tel. +49 6221 54-2109  
Fax +49 6221 54-2688

### **Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Materialien auf elektronischen Lernplattformen – Übergangsfrist bis zum Wintersemester 2017/18**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Studierende,

die geschlossene Ablehnung des neuen Rahmenvertrages über die Vergütung von nach § 52a UrhG genutzten Schriftwerken hat zu einem vorläufigen Erfolg geführt. Wie bereits mit E-Mail vom 16. Dezember mitgeteilt, hat eine gemeinsam von HRK, KMK und VG Wort eingesetzte Arbeitsgruppe eine **Übergangsfrist bis zum 30. September 2017** vorgeschlagen, innerhalb derer eine Nutzung von urheberrechtlich geschützten Schriftwerke wie bisher nach Maßgabe von § 52a UrhG möglich sein soll. Die endgültige Entscheidung über diesen Vorschlag soll am 23. Dezember verkündet werden.

Davon ausgehend, dass sich die Gremien der Verhandlungspartner dem nunmehr gefundenen Kompromiss nicht mehr verweigern werden, heben wir schon jetzt die im Rundschreiben Nr. 11 formulierte Bitte, bis zum 31. Dezember alle über § 52a UrhG eingestellten Schriftwerke zu entfernen, auf. Konkret bedeutet dies, dass **Lernplattformen wie Moodle oder Intranets für Forschungsgruppen nicht mehr bis zum 31. Dezember 2016 auf nicht verwendbare Materialien hin geprüft und bereinigt werden müssen.**

Für den Fall, dass der Kompromiss wider Erwarten noch scheitern sollte, wird durch zentral veranlasste technische Maßnahmen verhindert, dass ab 01.01.2017 auf in Moodle eingestellte Texte zugegriffen werden kann und Mitglieder unserer Universität wegen Urheberrechtsverstößen in Anspruch genommen werden können.

Der nun erreichte Aufschub lässt keinen Rückschluss auf die Handhabung nach dem 30. September 2017 zu. Laut gemeinsamer Pressemitteilung von HRK, KMK und VG Wort vom 09. Dezember soll die eingesetzte Arbeitsgruppe bis zum 30. September 2017 unter Berücksichtigung der BGH-Entscheidung vom 20. März 2013 eine praktikable Lösung finden. Angesichts dieser Formulierung ist nicht davon auszugehen, dass die VG Wort dauerhaft von ihrem Anspruch auf Einzelerfassung abrücken wird. Soweit Sie bereits über § 52a UrhG eingestellte Materialien durch gleichwertige Alternativen ersetzt haben, bitten wir Sie daher, dies nicht wieder rückgängig zu machen und die weitere Entwicklung zu verfolgen. Wir werden Sie weiterhin über die folgende Website

<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/urheberrecht.html>

informieren. Wir bedauern die Unannehmlichkeiten und hoffen sehr, dass es nunmehr gelingt, eine dauerhafte Lösung für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien nach § 52a UrhG und deren Vergütung zu finden, welche den Ansprüchen einer modernen Lehre und Forschung gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angela Kalous  
Kanzlerin